

Altersfeststellung bei unbegleiteten minderjährigen Ausländern (umA) in Bremen – Verfahren und Konsequenzen bei Feststellung der Volljährigkeit

Anfrage der Abgeordneten Hetav Tek, Frank Imhoff und Fraktion der CDU

Wir fragen den Senat:

1. Wie viele unbegleitete minderjährige Ausländer in Bremen haben nach der Altersfeststellung ihre vorläufige Inobhutnahme gemäß § 42a Absatz 6 SGB VIII verloren, weil eine Volljährigkeit festgestellt wurde?
2. In welchen Fällen wurde die Altersfeststellung in Bremen nach § 42f SGB VIII als unklar bewertet, und welche weiteren Schritte wurden gemäß § 42f Absatz 2 SGB VIII (zum Beispiel ärztliche Untersuchungen oder qualifizierte Inaugenscheinnahme) in diesen Fällen unternommen?
3. Welche rechtlichen und behördlichen Maßnahmen werden in Bremen ergriffen, wenn unbegleitete minderjährige Ausländer sich weigern, an der Altersfeststellung gemäß § 42f Absatz 2 SGB VIII und § 66 SGB I mitzuwirken, und wie viele solcher Fälle gab es in den letzten vier Jahren?

Zu Frage 1:

Das Jugendamt Bremen hat zwischen 1. Januar und 31. Oktober 2024 152 vorläufige Inobhutnahmen wegen jugendamtlich ermittelter Volljährigkeit beendet.

Zu Frage 2:

Die qualifizierte Inaugenscheinnahme gemäß § 42f Absatz 1 des Achten Sozialgesetzbuchs ist keine Maßnahme zur behördlichen Altersfeststellung in unklaren oder in Zweifelsfällen. Sie kommt immer dann hilfsweise zur Anwendung, wenn nach vorläufiger Inobhutnahme Minderjährigkeit nicht durch Einsichtnahme in die Ausweispapiere festgestellt werden kann.

Führen die Einsichtnahme in Ausweispapiere oder die qualifizierte Inaugenscheinnahme nicht zu einer einvernehmlichen Feststellung der Minderjährigkeit, wird geprüft, ob ein Zweifelsfall vorliegt. Ein Zweifelsfall im Sinne des § 42f Absatz 2 Satz 1 des Achten Sozialgesetzbuchs liegt dann vor, wenn die Selbstauskunft von der Einschätzung der zuständigen Fachkräfte des Jugendamtes abweicht.

Kann die Minderjährigkeit einer als volljährig eingeschätzten Person nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden, veranlasst das Jugendamt von Amts wegen eine ärztliche Untersuchung zur Altersbestimmung. Zwischen dem 1. Januar und dem 31. Oktober 2024 hat das Jugendamt Bremen zwei ärztliche Untersuchungen veranlasst.

Zu Frage 3:

Gemäß § 66 SGB I kann fortgesetzt fehlende Mitwirkung nach Ermessensprüfung der Aktenlage zur Beendigung der vorläufigen Inobhutnahme führen. Liegen nach Aktenlage deutliche Hinweise vor, dass die Person minderjährig sein könnte, ist dies bei der Ermessensentscheidung zu berücksichtigen. Die Aufklärung des Sachverhaltes ohne die Mitwirkung muss darüber hinaus tatsächlich erheblich erschwert sein. Eine statistische Erfassung dieser Fälle erfolgt nicht.